

Umfangreiche Baumaßnahmen auf dem Friedhof in Aschersleben Ein neuer Kapellengarten entsteht – und die ehemalige Leichenhalle wird zum Verwaltungsgebäude

Der Friedhof in Aschersleben ist einer der schönsten, größten und ältesten Friedhöfe Sachsen-Anhalts. Er wurde 1860 angelegt, weil die Kapazität des bis dahin genutzten Friedhofs im Stadtpark fast vollständig erschöpft war.

Die erste Beisetzung erfolgte aber erst 1866, da die Verkehrsanbindung zur Stadt noch nicht gegeben war. Das änderte sich mit dem Bau der Eisenbahnbrücke.

Das Friedhofsgelände hat eine Fläche von 16 Hektar und wurde entsprechend der damals vorherrschenden Gesellschaftsstände eingeteilt.

Es gab vier Wälder, wobei im Wald I die damalige „Elite“, wie zum Beispiel H. C. Besthorn beigelegt wurde. Die Ruhestätten an den Außenmauern waren Kaufleuten, Stadträten, Ärzten und Fabrikanten vorbehalten. Die „normale“ Bürgerschaft wurde in den sogenannten F-Stellen beigelegt, welche für gewöhnliche Familiengräber vorgesehen waren.

2010 reagierte die Stadt auf den demografischen Wandel und das veränderte Bestattungsverhalten. Es wurde beschlossen, weite Teile des Friedhofs über das Jahr 2040 hinaus nicht weiter zu belegen, um diese dann schließen zu können.

Seitdem entwickelt André Könnecke, Leiter des Bauwirtschaftshofs und Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V., zusammen mit seinem Team neue Gestaltungsideen, um noch mehr individuelle und vor allem pfl-

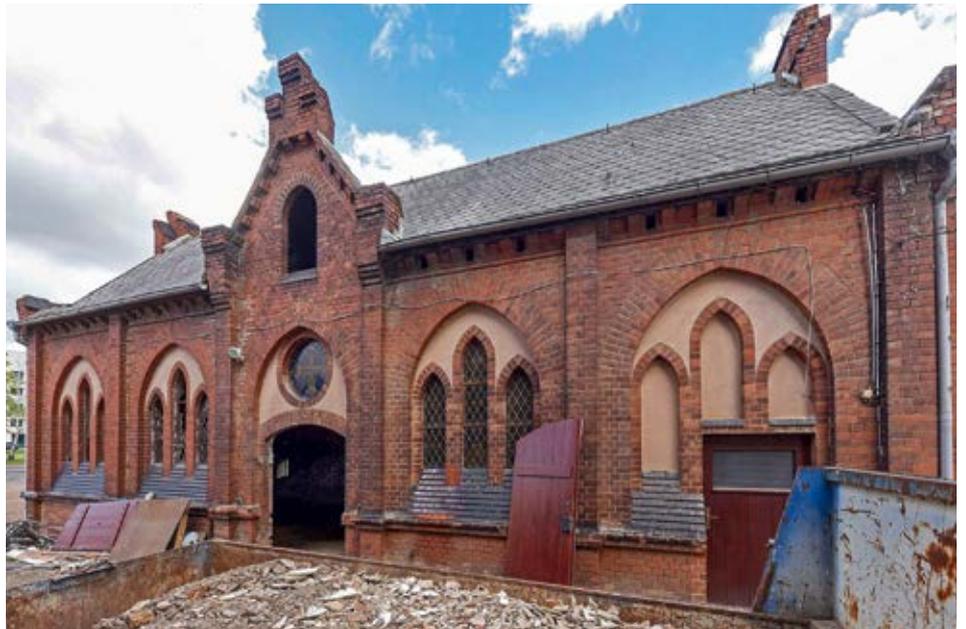


Foto: Frank Gehrmann

gefreie Bestattungen bieten zu können. So wurde eine Waldkapelle gebaut und ein Erinnerungsgarten angelegt. Entstanden sind auch Blühwiesen und ein Natur- und Geschichtslehrpfad. Damit wird der Friedhof als gesamtgesellschaftlicher Begegnungsort zugänglicher.

Seit Juni 2021 wird wieder auf dem Friedhof gebaut. Die Leichenhalle, die 1891 errichtet wurde, soll künftig der Sitz der Friedhofsverwaltung sein. Auf dem Gelände ringsherum entsteht ein neu angelegter Kapellengarten.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Grillers von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger



CUPRA Formentor eHybrid

Aktions-Finanzierung für alle Modelle

Kraftstoffverbrauch Super 1,3 l/100 km. Stromverbrauch 15,6 kWh/100 km. CO₂-Emissionen 35, Effizienzklasse A+

Alle CUPRA nach Wunsch bestellbar

Listenpreis Hersteller: 44.445 EUR

Unser Hauspreis: 33.900 EUR (Umweltbonus inkl.)

- EZ 05.2021 / 1.180 km / 150 kW/204 PS Plug-In-Hybrid / Automatik
- 5 Jahre Werksgarantie / 19" Alu-Felgen / Kamera / Navi / DAB+
- TURBO-KONDITIONEN AB 0,49% EFFEKTIV-ZINS

TRÄGER MOBILITY 

06467 Hoym • Tel. 034741 389 • www.traeger-mobility.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung**
- **Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Modellprojekt in den Bereichen Handel, Gastronomie und Beherbergung in der Stadt Aschersleben**
- **Umsetzungsplan zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013–2020 der Stadt Aschersleben**
- **Finanzierungsbeschluss für den Neubau der Brücke „Wippersteg“ im Ortsteil Mehringen**
- **Außerplanmäßige Auszahlung – Sanierung Sanitäranlagen Kita Pünktchen, A.-Olearius-Str. 3 in Aschersleben**

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WRT Revision und Treuhand GmbH“ geprüfte und mit einem Hinweis versehene Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
 - a) den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festzustellen,
 - b) den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer Herrn Sebastian Kruse für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten und
 - c) dafür zu stimmen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.213,62 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Jahresabschluss 2019

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
OT Schadeleben
Seepromenade 1
06449 Seeland

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 03. und 07. Juni 2021

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer Herr Sebastian Kruse werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.213,62 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung

mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prü-

fung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle, 08. Dezember 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 21. Juni 2021 bis einschließlich 29. Juni 2021 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Ortsteil Schadeleben, Seepromenade 1, 06449 Seeland zu folgenden Zeiten:

Montag – Donnerstag	08.00 – 14.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Sebastian Kruse
Geschäftsführer

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 die beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14.12.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 25.11.2020 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der Fläche werden für die Niederschlagswassergebührenerhebung ab dem 01.01.2022 die folgenden genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

- a) Dächer einschließlich Dachüberstand
- vollständig versiegelt, Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (Dachziegel, Dachpappe, Blechdach, Faserplattendach, Solaranlagen) Faktor 1,0
 - teilversiegelte Dächer mit Überlauf (Kiesdächer, Gründächer) Faktor 0,5
- b) - voll befestigte Flächen Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Verbundpflaster, Platten und Pflaster mit einer Fugenbreite geringer als 15 mm Faktor 1,0
- teilbefestigte Flächen Pflaster (Ökopflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster) mit einer durchgängigen Fugenbreite größer als 15 mm oder Steine mit Sickeröffnung Faktor 0,5
 - schwach befestigte Flächen Rasengitter, Kies- und Schotterdecken Faktor 0,0
- c) Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation
- nutzbares Speichervolumen < 30 l/m² Faktor 0,9
 - nutzbares Speichervolumen > 30 l/m² Faktor 0,3
- (3) Die Summe der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Fläche ist auf volle 5 m² abzurunden. Je 5 m² bebaut/bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit.
- (4) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforder-

lich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle) zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Wird die Art der Befestigung und/oder die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 oder 6 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

2. In § 29 Abs. 1 Ziffer 2 wird „§ 4 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 4“.
3. In § 29 Abs. 1 Ziffer 3 wird „§ 4 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 6“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Aschersleben, den 03.06.2021


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 die beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06. 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2011 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
- „(4) Bei Straßenoberflächen mit Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauebene.“
2. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
- „(5) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Die Sicherung ist der Stadt nachzuweisen. Bei Teilung von Grundstücken oder nachträglicher Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit mehrerer zusammenhängender Flurstücke gilt vorstehende Regelung entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Aschersleben, den 03.06.2021



Michelmann
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Modellprojekt in den Bereichen Handel, Gastronomie und Beherbergung in der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 beschlossen, dass die Stadt Aschersleben am Modellprojekt in den Bereichen Handel (Ladengeschäfte), Gastronomie und Beherbergungen teilnimmt.

Umsetzungsplan zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 – 2020 der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 den Umsetzungsplan zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013–2020 der Stadt Aschersleben beschlossen.

Finanzierungsbeschluss für den Neubau der Brücke „Wippersteg“ im Ortsteil Mehringen

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 02.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Brücke am Wippersteg im Ortsteil Mehringen in den Jahren 2021/2022 neu zu bauen und die erforderliche Finanzierung dafür sicher zu stellen.

2. Das Bauvorhaben steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln.
3. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung werden die Fördermittel für das Brückenbauvorhaben aus dem Programm der Dorferneuerung in Höhe von 210.000 EUR, 111.000 EUR aus der Buchungsstelle 2.1.1.10/1067.7851000 – Grundschule Staßfurter Höhe sowie 9.000 EUR aus der Buchungsstelle 1.1.1.12.5211000 – Verbesserung der Infrastruktur in den Ortschaften eingesetzt.

Außerplanmäßige Auszahlung – Sanierung Sanitäranlagen Kita Pünktchen, A.-Olearius-Str. 3 in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 die Außerplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Sanierung Sanitäranlagen“ der Kita Pünktchen in Höhe von 788.600,00 EUR beschlossen.

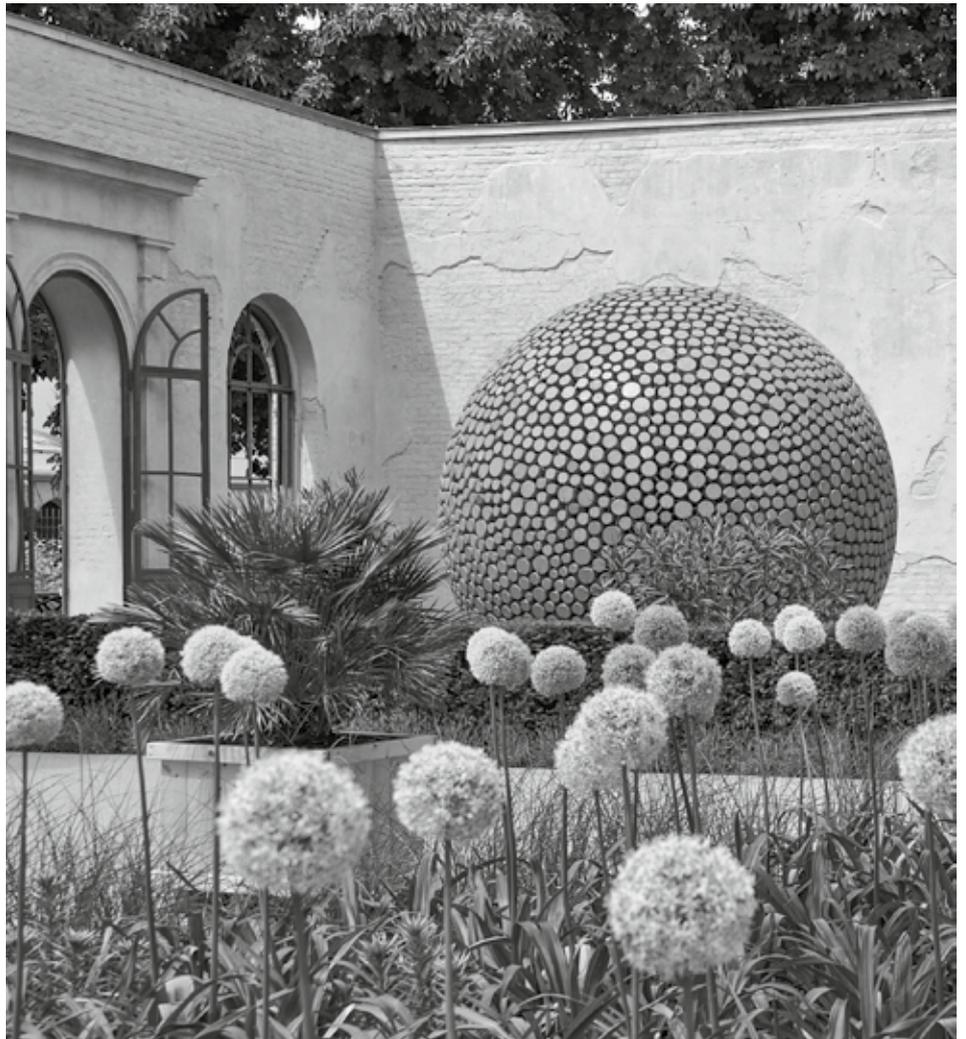
Eine neue „Orange 2.0“ ist in Planung

Aschersleben erfuhr durch die Landesgartenschau und die Internationale Bauausstellung im Jahr 2010 architektonisch, künstlerisch und landschaftlich eine enorme Bereicherung. In dieser Zeit entstand auch die vier Meter hohe Skulptur einer „Orange“, in Anlehnung an die frühere Orangerie der Familie Bestehorn.

Die „Orange“ wurde damals aus 3.300 gedrehten Douglasien-Rundhölzern in aufwendiger Handarbeit zusammengesetzt, und so zu einem Wahrzeichen der Landesgartenschau und der Stadt.

Nachdem die „Orange“ im Juli 2019 durch Vandalismus vollständig zerstört wurde, richtete die Stadt ein Spendenkonto ein, um die Wiederrichtung der „Orange“ zu ermöglichen. Auf diesem Konto sind bisher Spenden in einer Höhe von ca. 9000 Euro eingegangen. Nun plant die Stadt, in Zusammenarbeit mit der Aschersleber Kulturanstalt, ein neues Kunst-Spiel-Objekt. Die „Orange 2.0“ wird keine Kopie der ursprünglichen Orange sein, sondern Künstlern und Unternehmern die Möglichkeit bieten, neue Ideen zu entwickeln. Dabei wird darauf geachtet, dass ein Fallschutz integriert ist, das Material frei von Schadstoffen und nachhaltig ist und die hygienischen Probleme rund um das Spielobjekt besser gelöst werden können.

Foto: Aschersleber Kulturanstalt



Renaturierung des Gondelteiches ist abgeschlossen

Der Gondelteich liegt im malerischen Einetal unter der alten Burg direkt am Freibad. Er wird durch die Eine gespeist und ein Überlauf in die Eine sichert den gleichbleibenden Wasserstand. Nachdem die Nutzung des Teiches als Gondelteich in den 1990er Jahren aufgegeben wurde, ist der Teich nun ein beliebtes Ziel von Spaziergängern und Wanderern.

Da der Gondelteich künstlich angelegt ist, war eine Grundräumung dringend notwendig. Die letzte Säuberung des Teiches fand in den 1990er Jahren statt.

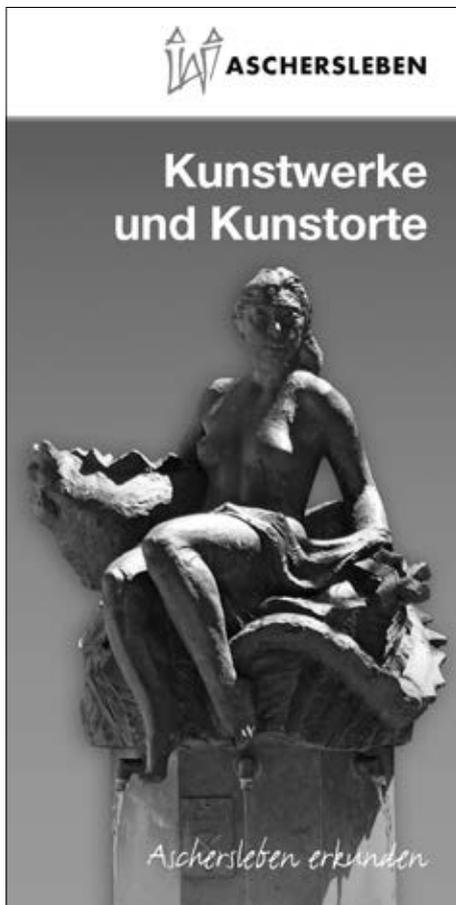
Im November 2020 fingen die Mitglieder des Ascherslebener Anglervereins mit dem Abfischen des Gondelteiches an, danach wurde das Wasser komplett abgelassen und ca. 2000 Tonnen Schlamm geborgen und entsorgt. Der Gondelteich umfasst eine Fläche von 7000 qm und misst an seiner tiefsten Stelle 2 Meter. Die mit der Entschlammung des Teiches beauftragte Firma RK Landschaftsbau Dittersdorf GmbH konnte nach der Entschlammung feststellen, dass die Tondichtung des Teiches nicht beschädigt ist und somit keiner Ausbesserung bedurfte.

Im Zuge der Entschlammungs- und Sanierungsarbeiten des Teiches wurden am Teichrandgebiet sechs morsche Nadelgehölze gefällt und durch sechs Schwarzerlen ersetzt.



Der Gondelteich, als er noch mit Booten befahren wurde.

Foto: Stadtarchiv Aschersleben



Stadt erleben – Kunst entdecken

Die neue Broschüre „Kunstwerke und Kunstorte in Aschersleben“ zeigt, dass zu dem Leben in der Stadt auch die Kunst im öffentlichen Raum gehört.

Interessante Informationen zu mehr als 40 Kunstwerken und ihren Schöpfern sollen die Aschersleberinnen, Aschersleber und Touristen dazu einladen, diese bei einem individuellen Stadtspaziergang zu entdecken.

Dabei zeigen die einzelnen Seiten nicht nur detailgetreue Fotografien der Kunstobjekte, sondern informieren mit allerlei Wissenswerten über die Werke und deren Entstehung.

International bekannte Künstler wie Moritz Götzte mit seiner beeindruckenden Skulptur „Mond“ im Süden der Herrenbreite oder Neo Rauch mit seinem grafischen Werk inmitten des Bildungscampus Bestehornpark finden in der Broschüre ebenso ihren Platz, wie die beliebten Aschersleber Heimatmaler Walter Weise oder Heinrich Rademacher.

Der Kunstführer „Kunstwerke und Kunstorte“ ist im Museum, im Bürgerbüro der Stadt, in der Tourist-Information, im Zoo, im Grauen Hof und in der Grafikstiftung Neo Rauch kostenfrei erhältlich.



Ein Fest für Kind und Kegel

Die Aschersleber Kaufmannsgilde e.V. und die Kulturanstalt Aschersleben laden zur „Aschersleber Wiese“ **vom 30. Juli 2021 bis zum 8. August 2021** auf die Herrenbreite ein. Vom großen Riesenrad wird es einen herrlichen Blick über Aschersleben geben. Nach mehr als einem Jahr Pause werden damit wieder die größten Schaustellergeschäfte des Landes Station in Aschersleben machen. Der Eintritt ist frei.

Foto: Paul Bertrams

Umfangreiche Baumaßnahmen auf dem Friedhof in Aschersleben

(Fortsetzung von Seite 1)

André Könnecke sagt dazu: „Es soll so eine Art Paradiesgarten entstehen, der durch einen vielfältigen Pflanzenbestand ganz bewusst an ein blühendes Leben erinnert. In der Mitte wird es einen Brunnen geben, dessen Schale wie einmal zerbrochen und wieder zusammengesetzt aussieht und so die Brüche des Lebens symbolisiert.“

Der Kapellengarten ist ein Gemeinschaftsprojekt. Nicht nur durch die Planung und die Zuarbeit verschiedenster Gewerke wie auch der Künstlerin, sondern auch, weil die christlichen Gemeinden dieser Stadt einbezogen wurden.

„Wir waren sehr erfreut und dankbar über diese Anfrage“, sagt Anne Bremer, Pfarrerin im Ev. Kirchspiel Aschersleben und spricht dabei auch Johanna Bernstengel, Pfarrerin in Gatersleben, aus dem Herzen. Anne Bremer hat sich religiös und philosophisch mit dem Vorhaben auseinandergesetzt und antwortet auf die Frage, was für sie das Besondere an dem Kapellengarten ist: „Tod und der Umgang mit dem Sterben ist gerade in unserer Gesellschaft ein sensibles Thema und eins, das leider viel zu wenig wirklich reflektiert wird. Das merken wir Pfarrerrinnen und Pfarrer genauso wie die Bestattungsinstitute oder die Friedhofsverwaltung.“

Das Besondere ist für mich, dass sich jeder Mensch über das Bild der zerbrochenen Schale – egal ob gläubig oder nicht – wiederfinden kann. Die Schale symbolisiert die Risse und Bruchstücke im Leben, und das sowohl für den Verstorbenen als auch für die Angehörigen. Die katholische Gemeinde, vertreten durch Pfarrer Markus Lorek, und die Evangelische Kirchengemeinde wirkten beim Erdenken des Kapellengartens und der weiteren Entwicklung mit. Das finde ich besonders schön. Wir werden Kontaktmöglichkeiten und Gesprächsangebote für diejenigen, die es möchten, anbieten und so auch weiter Teil dieses Ortes sein.“

Nachts im Zoo Lichterwelten bei Tiger & Erdmännchen & Co.

Mitten im Sommer wartet der **Zoo Aschersleben** mit einem ganz besonderen Highlight auf. **Vom 21. Juli bis 1. August 2021** erstrahlt die beliebte Tieranlage auf der Alten Burg in einem ganz besonderen Licht. Beim Sommerevent **„Nachts im Zoo“** erwacht der Park im Dunkeln zum Leben, und lädt zu einem besonders stimmungsvollen Besuch ein.

Mit kunstvollen Installationen taucht der Cottbuser Lichtkünstler Jörn Hanitzsch den Tiergarten in ein ungewöhnliches Licht. Kleine Lichterwelten erstrahlen in faszinierendem Schein und schaffen eine Szenerie, die zum Staunen, Wandeln und Verweilen einlädt. Im Schein hunderter Lichtpunkte erleben die Besucher das Gelände rund um Tiger, Erdmännchen & Co. mal aus einem ganz anderen Blickwinkel.

Die von den Stadtwerken Aschersleben gesponserte Veranstaltung ist täglich von 19 Uhr bis 23 Uhr zu erleben, und verspricht ein zauberhaftes Erlebnis für die ganze Familie.

Tickets sind online unter www.tixforgigs.de oder an der Zookasse erhältlich. Der Eintritt liegt bei 9 EUR pro Erwachsenen und 7 EUR pro Kind. Dauerkarteninhaber erhalten jeweils pro Person 1,50 EUR Nachlass. (Diese Tickets sind nur direkt an der Zookasse bei Vorlage der Dauerkarte erhältlich.) Um längere Wartezeiten an der Kasse zu vermeiden, wird empfohlen den Online-Vorverkauf zu nutzen.

Nachts im Zoo

Lichtkunst & Chillout

21. Juli bis 1. August 2021

Zoo Aschersleben



SMART BENCH, das sind „intelligente“ Sitz- und Ladebänke

In Aschersleben gibt es zwei neue Bänke im öffentlichen Raum, die durch ihre Optik auffallen und technischen Komfort für Handybesitzer und E-Biker bieten.

Smart bench bedeutet so viel wie intelligente Bank. Die wesentliche Funktion dieser besonderen Sitzbänke besteht darin, Strom zum Aufladen von Handys oder E-Bikes zur freien Verfügung zu stellen, gleichzeitig aber auch Sitzgelegenheit zu sein.

Das heißt, in den Sitzflächen befinden sich Solarmodule. Damit wird bei Tageslicht Strom produziert und in eingebauten Akkus gespeichert. Mit diesem Strom können dann Smartphones und Tablets via USB oder Induktion aufgeladen werden, aber auch E-Bikes angeschlossen und geladen werden. E-Bikes stehen in der Tourist-Information zur Vermietung bereit, die entsprechenden Ladekabel sind ebenfalls dort zu entleihen. Die innovative Sitzbank ist täglich von 05.00 Uhr bis 22.00

Uhr als Ladestation in Betrieb und zudem von 20.00 bis 22.00 Uhr ein modernes und beleuchtetes Sitzelement. Eine dieser Bänke steht an der Tourist-Information, die andere Bank erfreut am Skatepark die Jugend. Finanziert wurden die innovativen Stadtmöbel von den Stadtwerken Aschersleben.

„CHILLEN, CHATTEN, CHARGEN – AUSRUHEN, SCHWATZEN, AUFLADEN“ – im öffentlichen Raum und an brisanten Orten!

NEUE AUSSTELLUNG IN DER GRAFIKSTIFTUNG NEO RAUCH: VORDER – MITTEL – HINTERGRUND Hartwig Ebersbach – Stefan Guggisberg – Neo Rauch

Die Ausstellung präsentiert ein Zusammentreffen dreier in Leipzig lebender Künstlergenerationen: Hartwig Ebersbach (*1940 in Zwickau), Stefan Guggisberg (*1980 in Thun, CH), Neo Rauch (*1960 in Leipzig).

Weitere Informationen zu der Ausstellung und zum Besuch entnehmen Sie bitte der Website www.grafikstiftungneor Rauch.de

Grafikstiftung Neo Rauch
Bestehornpark
Wilhelmstr. 21-23
D-06449 Aschersleben

www.grafikstiftungneor Rauch.de
mail@grafikstiftungneor Rauch.de
Tel./Fax: +49(0)3473-9149344

Öffnungszeiten der Stiftung:
Mittwoch – Sonntag, 11 – 17 Uhr

Eintritt: 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR
Gruppen ab 10 Personen 2,50 EUR,
ermäßigt 2,00 EUR;
Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr



v.l.n.r.: Hartwig Ebersbach, Neo Rauch, Stefan Guggisberg

Foto: Stadt Aschersleben



Feinste Live Musik

Mit der **Fête de la musique** wird am Montag, dem 21. Juni 2021, klangvoll der Sommer begrüßt. Am längsten Tag des Jahres wird in der Aschersleber Innenstadt wieder live musiziert, gelauscht, gefeiert, getanzt, gelacht und gesungen. Verschiedenste Musiker haben sich angemeldet, um eine mitreißende Mischung handgemachter Musik zu bieten. Die Schauplätze des Geschehens sind in diesem Jahr der Biergarten am Bestehornhaus, der Museumshof, der Graue Hof sowie der Platz vor der Stephanikirche – dort wird man den Aschersleber Turmbläsern lauschen können.

Weitere Details zum Ablauf gibt es unter: www.fete-aschersleben.de

Suche nach dem Weihnachtsbaum Kulturanstalt startet Aufruf

Der Sommer hat gerade erst begonnen, doch um den perfekten Baum für den diesjährigen Weihnachtsmarkt zu finden, startet die Aschersleber Kulturanstalt schon jetzt einen Aufruf an alle Bürger/innen der Stadt.

Wer also auf seinem Grundstück eine besonders schön gewachsene, 12 bis 15 Meter hohe, Tanne stehen hat und diese gern als Schmuckstück für den diesjährigen Aschersleber Weihnachtsmarkt spenden möchte, wendet sich bitte an die Aschersleber Kulturanstalt unter Tel.: 03473 226670 bzw. per E-mail: info@aschersleber-kulturanstalt.de.

Der Baum wird kostenlos gefällt und abtransportiert und der Spender in den Medien namentlich benannt.

Termine Grüner Markt

Der Grüne Markt findet an folgenden Terminen, jeweils samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, auf dem Holzmarkt in Aschersleben statt:

- 03. Juli 2021
- 07. August 2021
- 04. September 2021
- 02. Oktober 2021

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Annett Krake
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: a_krake@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling
Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 31. Juli 2021.**